

Satzung des Vereins der Freunde des Gymnasiums St.Kaspar e.V. (Fassung vom 26.1.1996)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde des Gymnasiums St.Kaspar" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bad Driburg - Neuenheerse. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brakel einzutragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums St.Kaspar, insbesondere durch Unterstützung der geistigen, musischen, naturwissenschaftlichen und sportlichen Ausbildung der Schüler/innen des Gymnasiums St.Kaspar. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Schüler/innen des Gymnasiums St.Kaspar können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 8 Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Mitglieder des Beirates sind kraft Amtes der Rektor als Vertreter des Schulträgers, der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Beiratsvorsitzender und Stellvertreter sind - in dieser Funktion von Amtsperiode zu Amtsperiode wechselnd - der Rektor von St.Kaspar und der Schulleiter. Der Beirat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand; den Vorsitz führt in diesem Falle der Vorsitzende des Vereins.

§ 9 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes und des Beirates

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen. - Die vorstehenden Regelungen gelten für den Beirat entsprechend.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Wahl der zwei zu wählenden Beiratsmitglieder und von zwei Kassenprüfern und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11 Beschlußfassung und Niederschrift

Die Vereinsorgane entscheiden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gilt sie als nicht erteilt. Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Das verbleibende Vermögen fällt an den Verein der Missionare vom Kostbaren Blut e.V. Traunstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.